Landesverband Westfälischer und
Lippischer Imker e. V.

Geschäftsordnung für den Ständigen Fachausschuss Bienengesundheit entsprechend § 16 der Satzung des Landesverbandes Westfälischer und LippischerImker e.V.

in der Fassung vom 21. März 2015, geändert am 14. April 2018

1. Aufgaben des Fachausschusses Bienengesundheit

Der Fachausschuss Bienengesundheit, im folgenden mit FA BiG abgekürzt, berät den Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Vertreterversammlung des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. (LV) in allen Fragen der Gesundheit der Honigbienen. Dies sind insbesondere

Situation der Gesundheit der Bienenvölker in Westfalen-Lippe (insbesondere Bienenverluste)

Aus- und Fortbildung von Bienensachverständigen

Schulungen und Information der Imkerinnen und Imker zur Bienengesundheit und Bienenkrankheiten

Präventionsprojekte zur Bienengesundheit

Bekämpfung von Bienenkrankheiten

Beiträge, Entschädigungen und Beihilfen der Tierseuchenkasse NRW

Stellungnahmen zu staatlichen und außerstaatlichen Normen

Anfragen die die Bienengesundheit betreffen

Öffentlichkeitsarbeit bzgl. der Bienengesundheit

Durch Informationsaustausch und durch Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitglieder des FA BiG soll es diesen ermöglicht werden die Imkerinnen und Imker im LV mit aktuellen Informationen zur Bienengesundheit zu informieren, diese möglichst umfassend zu schulen und durch Mitwirken bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten effektiv zu helfen. Die Imkerinnen und Imker des LV sollen durch das Wirken der Mitglieder des FA BiG in die Lage versetzt werden, Krankheiten von ihren Bienenvölkern abzuwenden bzw. diese auch selbst effektiv zu bekämpfen.

www.lv-wli.de
Jakobitor 1 59494 Soest Tel.: 02921/944 0663
E-Mail: info@lv-wli.de

Im FA BiG werden gemeinsame Aktionen und Maßnahmen des LV und der Kreisimkervereine (KIV) zur Förderung der Bienengesundheit und Bekämpfung von Bienenkrankheiten beraten, geplant und umgesetzt. Durch diese Vor- gehensweise soll dem Entstehen und der weitreichenden Verbreitung von Bie- nenkrankheiten im Verbandsgebiet entgegengewirkt werden um Schäden von den Imkereien abzuwenden.

Der FA BiG arbeitet eng mit der staatlichen Veterinärverwaltung (u.a. zuständiges Fachministerium, zuständiges Landesamt, Tierseuchenkasse NRW, etc.) zusammen und vertritt ihnen gegenüber die Interessen der Imkerschaft. Die Mitglieder des FA BiG bieten den Veterinärverwaltungen und den befassten Amtstierärztinnen und Amtstierärzten ihre Unterstützung bei der Prävention und bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten an, und unterstützen sie bei der Auswahl der in einem Seuchenfall einzusetzenden Bienensachverständigen (BSV).

2. Mitglieder Dem FA BiG gehören alle Obleute für Bienengesundheit der KIV des LV, die
Obfrau bzw. der Obmann für Bienengesundheit des LV und der wissenschaftliche Beirat des LV an. Kreisimkervereine die keine Obfrau oder keinen Obmann haben, entsenden ein interessiertes Vorstandsmitglied des KIV. Im Verhinderungsfall eines Mitglieds des FA BiG kann dieses eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der entsprechenden Organisation entsenden. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können an den Sitzungen des FA BiG beratend teilnehmen.

3. Obleute für Bienengesundheit der Kreisimkervereine Nach Möglichkeit sollte jeder KIV eine Obfrau bzw. einen Obmann für Bienengesundheit aus den BSV der dem KIV angeschlossenen Imkervereine entsprechend § 14 der Rahmensatzungen der KIV des LV gewählt haben.

4. Obfrau bzw. Obmann für Bienengesundheit LV Die Obfrau bzw. der Obmann für Bienengesundheit des Landesverbandes muss
eine Bienensachverständige bzw. ein Bienensachverständiger des LV sein. Entsprechend § 14 Abs. 1 der Satzung des LV gehört die Obfrau bzw. der Obmann für Bienengesundheit dem erweiterten Vorstand des LV an. Er wird durch den FA BiG in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl ist durch die Vertreterversammlung des LV zu bestätigen. Turnusmäßig finden die Wahlen in dem Jahr statt in dem entsprechend § 11 der Satzung des LV die oder der stellvertretende Vorsitzende zu wählen ist (1. Jahr). Scheidet die Obfrau oder der Obmann für Bienengesundheit vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Neuwahl für die Restamtszeit. Die Wahlen müssen mindestens acht Wochen vor der entsprechenden Vertreterversammlung erfolgen. Das Ergebnis der Wahl ist innerhalb von fünf Tagen der Geschäftsstelle des LV bekannt zu geben.

Weiterhin wählt der FA BIG eine stellvertretende Obfrau oder einen stellvertretenden Obmann. Auch die stellvertretende Obfrau bzw. der stellvertretende Obmann für Bienengesundheit des Landesverbandes muss eine Bienensachverständige bzw. ein Bienensachverständiger des LV sein. Sie bzw. er unterstützt und vertritt bei Abwesenheit die Obfrau bzw. den Obmann in allen Aufgaben. Die Regularien der Geschäftsordnung gelten entsprechend für die stellvertretende Obfrau bzw. den stellvertretenden Obmann.

Die Obfrau oder der Obmann bereitet die Sitzungen des FA BiG vor, lädt zu ihnen ein und leitet sie. Sie bzw. er vertritt die Interessen des FA BiG außerhalb des LV (DIB, Bieneninstitut, Veterinärverwaltung, usw.) und innerhalb des LV.

Die Obfrau bzw. der Obmann für Bienengesundheit berichtet dem Vorstand des LV über die Arbeit des FA BiG und über Entwicklungen im Bereich der Bienengesundheit. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des LV für Obfrauen und Obmänner sind zu beachten.

5. Sitzungen Der FA BiG trifft sich mindestens einmal jährlich. Auf den Sitzungen sollen neben
dem Informationsaustausch zur aktuellen Lage der Gesundheit der Bienenvölker im Verbandsgebiet, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Bienengesundheit bzw. zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten erörtert und deren Umsetzung beschlossen werden. An der Umsetzung dieser Maßnahmen sind die Mitglieder des FA und ggf. die KIV in geeigneter Weise zu beteiligen.
Die Obfrau oder der Obmann für Bienengesundheit lädt zu den Sitzungen des FA BiG ein und leitet die Sitzungen.
Der FA BiG ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied des FA BiG hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des FA BiG müssen sie geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Beschlüsse, die sich grundlegend auf den LV, die KIV oder die angeschlossenen Imkervereine auswirken, bedürfen stets der Zustimmung durch die Vertreterversammlung des LV.

Über alle Sitzungen des FA BiG ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird durch ein zu wählendes Mitglied des FA BiG geführt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben.

6. Anträge an Organe des Landesverbandes Entsprechend § 9 Abs. 2 Satzung des LV kann der FA BiG Anträge an die Vertreterversammlung des Landesverbandes stellen. Diese sind mindestens sechs Wochen vor der Vertreterversammlung durch die Obfrau bzw. den Obmann für Bienengesundheit schriftlich bei der Geschäftsstelle des LV einzureichen.

Seitens des FA BiG können auch Anfragen oder Anträge an den Geschäftsführenden oder den Erweiterten Vorstand des LV durch die Obfrau oder den Obmann für Bienengesundheit des LV gestellt werden. Diese sind mindestens vier Wochen vor der entsprechenden Sitzung bei der Geschäftsstelle des LV schriftlich einzureichen.

7. Ehren-Bienensachverständige Langjährig tätige und sich um die Bienengesundheit verdient gemachte Bienensachverständige (BSV), die nicht mehr aktiv als BSV tätig sein möchten, können auf begründeten, formlosen, schriftlichen Vorschlag ihrer KIV-Obfrau bzw. ihres KIV-Obmanns für Bienengesundheit zu Ehren-BSV ernannt werden. Sie behalten damit Ihren Ausweis (Vermerk Ehren-BSV und keine Verlängerung mehr) und dürfen wie gewohnt an Veranstaltungen für BSV teilnehmen. Da sie nicht mehr aktiv für die Veterinärverwaltungen und den KIV tätig sind, beeinflusst ihre Anzahl nicht die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die BSV-Ausbildung.

   Die begründeten Vorschläge sind bis zum 31.12. jeden Jahres bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes schriftlich einzureichen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erläutern im FA BiG dessen Mitgliedern ihren Antrag. Über die Ernennung zum Ehren-BSV entscheidet der FA BiG mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vornahme der Ehrung regelt die Obfrau bzw. der Obmann für Bienengesundheit des LV.

Ostinghausen, den 14.04.2018

gez. Vorsitzender gez. Obmann für Bienengesundheit